

Rauchmelder im Aufzugschacht

Frage: Juli 2006

Wir arbeiten momentan an verschiedenen Projekten, bei welchen seitens Feuerpolizei im Liftschacht (oben) jeweils ein Rauchmelder vorzusehen ist. Bei Rauchbildung muss die Lüftungsklappe dabei automatisch öffnen. Diese Massnahme wird darin begründet, dass sich jemand während einem Brand im Lift befinden und alleine im Haus sein könnte. In diesem Fall würde niemand die Entrauchungsklappe öffnen.

Unsere Frage wäre nun, ob man diesen Punkt auf Ihrem Arbeitsblatt der Vollständigkeit halber ergänzen könnte. Es könnte zumindest erwähnt sein, dass dieser Punkt mit der örtlichen Gebäudeversicherung projektspezifisch abzuklären sei, falls obiges nicht gesamtschweizerische Gültigkeit hätte...

Antwort der IG-BSK:

1. Gesetzliche Grundlagen

In der VKF-Brandschutzrichtlinie "Aufzugsanlagen" (26.03.2003 / 24-03d) steht in Artikel 4.7 Brandfallsteuerung, Absatz 2:

"Aufzüge in Hochhäusern, Beherbergungsbetrieben, Verkaufsgeschäfte sowie Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung müssen ein Brandfallsteuerung aufweisen, sofern sie mehr als drei Haltestellen verbinden."

Spezielle Gebäude sind mit Sprinkler oder BMA voll- oder teilüberwacht. Siehe dazu Brandschutzrichtlinie "Sprinkleranlagen" und "Brandmeldeanlage", diese übernehmen die externe Auslösung der Brandfallsteuerung an Aufzugsanlagen.

Somit gibt es im allgemeinen keinen Bedarf für einen Brandschutz mit sep. Rauchmelder in Aufzugsanlagen nur in kleineren Gebäuden.

2. Einbau von Produkten in Aufzugschächte

Dies ist geregelt in: SN EN 81-1:1998 und SN EN 81-2:1998

.5.8 Aufzugsfremde Einrichtungen im Schacht

Der Schacht dient ausschliesslich dem Betrieb des Aufzuges. In ihm sollen keine elektrischen Leitungen oder sonstigen Teile, die nicht zum Aufzug gehören, untergebracht sein. Einrichtungen zum Beheizen des Schachtes sind mit Ausnahme von Dampfheizungen oder Überdruckwarmwasserheizungen zugelassen, jedoch müssen sich die Bedienungs- und Stelleinrichtungen ausserhalb des Schachtes befinden.

Bei Aufzügen nach 5.2.1.2 gilt als "Schacht"

- a) bei vorhandenen Umwehungen: der Bereich innerhalb der Umwehungen.
- b) bei fehlenden Umwehungen: der Bereich innerhalb einer horizontalen Entfernung von 1.5 m von beweglichen Aufzugsteilen, (siehe 5.2.1.2.d).

3. Wartung

In Gebäuden, in denen Brandmelder von der Feuerpolizei vorgeschrieben werden, werden solche im Aufzugsschacht, dem Maschinenraum oder Maschinenschrank toleriert. Eigentlich sollte die Wartung von ausserhalb des Schachtes oder Maschinenraumes erfolgen können. Dies ist aber meist aus baulichen Gründen oder mangelhafter Zugänglichkeit nur von theoretischer Bedeutung; in solchen Fällen ist die Wartung mit dem Service der Aufzugskontrolle zu koordinieren.

4. Realisierung

Wenn alle Vorschriften eingehalten werden, kann aus unserer Sicht nur mit einem Rauchabsaugsystem im Aufzugsschacht gearbeitet werden, welches den Rauch im Bypass einem extern liegenden Rauchmelder zuführt.

Ein solches System lohnt sich wohl nur für Gebäuden mit sehr hohem Risiko. Z.B. Hotel mit grosser Frequenz von VIPs etc.